

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Neuausstellung des Maturitätszeugnisses bei Namensänderung

Sachverhalt:

Eine Schülerin oder ein Schüler ändert ihren bzw. seinen Vornamen infolge eines Geschlechtswechsels. Nun soll der Name nachträglich auch im bereits erhaltenen Maturitätszeugnis geändert werden.

Rechtslage:

Der Wunsch nach einem Namenswechsel wird von den Schulen respektiert. Jedoch ist den Schulen da eine Grenze gesetzt, wo es um die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde geht. Würden in einer öffentlichen Urkunde andere Angaben, als im Personalregister vorhanden sind, vermerkt, würde sich die Schule der Urkundenfälschung schuldig machen.

Da es sich beim Maturitätszeugnis um eine öffentliche Urkunde handelt, kann eine Anpassung bzw. Neu-Ausstellung erst vorgenommen werden, wenn der Namenswechsel im Personenstandsregister vorgenommen worden ist. Ist dies erfolgt, muss eine entsprechende Bestätigung dem Schulsekretariat zugestellt werden. Dieses wird in Zusammenarbeit mit dem Amt für Mittelschulen so rasch wie möglich ein angepasstes Maturitätszeugnis ausstellen.

Keine Neuausstellung erfolgt, wenn der Nachname infolge Heirat geändert wird.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

ko / mj Juli 2015